

als Zehnten reichen. Der Kaufmann sollte für das gleiche Quantum 1 bärtichten Groschen zu Geleite und  $\frac{1}{2}$  Groschen als „Waggeld“ d. h. für das Wägen des Zinns geben. Alle, die *erbeschafft adder teil an czynewercken, an hutten und an mulen* haben, sollen den Bergrichtern und den Schöppen auf dem Berge zu Recht stehen. Endlich sollen die Zinner gemeinschaftlich mit den landesherrlichen Amtleuten vier bergwerkskundige Männer wählen, die vereidigt werden und in allen Bergsachen ihren Rath ertheilen sollen; was sie mit den Amtleuten beschliessen, soll gehalten werden.

Sämtliche Einrichtungen, die für den Zinnbergbau in den neu entdeckten Revieren getroffen wurden, beruhten in der Hauptsache auf den Ordnungen, die in Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum galten. So ist es denn begreiflich, dass die 1446 ertheilte Auskunft über die letzteren schon deswegen nicht genügend erschien, weil sie eine amtliche Giltigkeit nicht in Anspruch nehmen konnte. Um eine zuverlässigere Basis für die Kenntnis des Ehrenfriedersdorfer Gewohnheitsrechts zu erlangen, forderte Kurfürst Friedrich II. die Richter, die Schöppen und die ältesten Zinner zu Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum auf, bei dem Eide, den sie dem Landesherrn geleistet hatten, Auskunft zu geben über „Ordnung und Aussetzung der Gerechtigkeit der Zinnwerke, wie das ihre Alteltern vor ihnen gehalten und gebraucht und so an sie gebracht hätten und wie sie selbst es hielten und gebrauchten“. Diese authentische Auskunft übersandten die Befragten unter dem Siegel des Hauptmanns Hans Schocher und des Richters, der Schöppen und der Gemeinde zu Ehrenfriedersdorf am „Dienstage in vigilia Katherine“ 1451 dem Kurfürsten<sup>30)</sup>.

Bekanntlich bezeichnet man derartige in feierlicher Form abgelegte Erklärungen rechtskundiger Männer über

<sup>30)</sup> Eine Abschrift — denn es fehlen die Siegel — ebenda Wittenb. Arch. Bergwerkssachen, Kaps. IV, Bl. 6. Im Datum scheint ein Fehler zu sein; die vigilia Katherine (Nov. 24) fiel 1451 auf Mittwoch. Vielleicht hat der Schreiber aus Versehen den Kalender des vorhergehenden Jahres benutzt, was zuweilen vorkommt; oder die Jahreszahl ist falsch und die Auskunft wurde schon 1450 ertheilt. Dazu würde auch der auffallende Umstand passen, dass sich unmittelbar an das fragliche Schriftstück von derselben Hand geschriebene Notizen anschliessen, die man als Entwurf zu der oben besprochenen Urkunde von 1451 Nov. 19 für den Geising anzusehen hat.